



Satzung

Jugendordnung

Geschäftsordnung

Satzung des Tanzclub Blau-Orange Weilburg e.V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Tanzclub Blau-Orange Weilburg e.V. und hat seinen Sitz in Weilburg. Er wurde am 17. Februar 1965 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen.
- 1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Weilburg.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied in:
 - 1.3.1 Hessischer Tanzsportverband e.V.
 - 1.3.2 Landessportbund Hessen e.V.
 - 1.3.3 Deutscher Tanzsportverband e.V.
 - 1.3.4 Deutscher Olympischer Sportbund
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein hat folgenden Zweck:
 - 2.11 den Tanzsport zu pflegen und seinen sozial-integrativen Charakter zu wahren.
 - 2.12 die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3 Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendersersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersersatzes(z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.
- 3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

4 Farben und Nadeln

- 4.1 Die Farben des Vereins sind Blau und Orange.
- 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerben und Tragen der Vereinsnadel.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein führt als Mitglieder:
 - 5.11 Ehrenmitglieder:

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
 - 5.12 Ordentliche Mitglieder (sporttreibende und fördernde)
 - 5.13 Außerordentliche Mitglieder:

Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 6.2 Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- 6.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- 6.4 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstands. Dem Auszuschließenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 6.6 Beim Ausscheiden aus dem Club erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen und das Tragen von Vereinsnadeln. Vereinseigentum ist dem Vorstand auszuhändigen.
- 6.7 Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 7.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 7.1.2 der Vorstand
 - 7.1.3 die Jugendversammlung

8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern, die alle stimmberechtigt sind. Der Vorstand ist berechtigt Gäste einzuladen, die dem Verein nicht angehören.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten des folgenden Kalenderjahres statt.
- 8.3 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
- 8.4 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
 - 8.4.1 den Bericht des Vorstands
 - 8.4.2 den Bericht der Kassenprüfer
 - 8.4.3 die Entlastung des Vorstands
 - 8.4.4 die Wahl des Vorstands gemäß Punkt 8 der Geschäftsordnung, mit Ausnahme der Jugendvertretung
 - 8.4.5 die Wahl von zwei Kassenprüfern
Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.
 - 8.4.6 den Veranstaltungskalender
 - 8.4.7 den Haushaltsvoranschlag
 - 8.4.8 Anträge

- 8.4.9 Verschiedenes
- 8.5 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- 8.6 Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 8.7 Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffern 8.8 u.8.9, die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 8.8 Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 8.9 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 9.1.1 dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
 - 9.1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 9.1.3 dem Schatzmeister
 - 9.1.4 dem Schriftführer
 - 9.1.5 dem Sportwart
 - 9.1.6 bis zu zwei Beisitzer
 - 9.1.7 dem Jugendwart
- 9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Von diesem Vertretungsrecht darf der 2. Vorsitzende nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Entsprechendes gilt für den Schatzmeister im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden.
- 9.3 Die Wahl des Vorstands, mit Ausnahme des Jugendwartes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 9.4 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Die Ergänzung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

10 Die Jugendversammlung

- 10.1 Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins sowie den Jugendwart.
- 10.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der außerordentlichen Mitglieder.
- 10.3 Die Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart entsprechend den Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 10.4 Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendwart muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher soll bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein. Er kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
Die Jugendversammlung wählt außerdem alle 2 Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis zu 4 zu wählenden jugendlichen Mitgliedern. Er tagt unter Leitung des Jugendwartes.
- 10.5 Der Jugendausschuss nimmt die Vereinswünsche der außerordentlichen Mitglieder entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung des Vereins.
- 10.6 Der Jugendwart, und der Jugendsprecher sind die ständigen Vertreter des Vereins beim Verbandsjugendtag des Hessischen Tanzsportverbandes.

11 Beiträge

- 11.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

12 Geschäftsordnung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert mit absoluter Mehrheit die Geschäftsordnung des Tanzclub Blau-Orange Weilburg e.V.
- 12.2 Außerdem sind folgende Ordnungen für die Mitglieder des Vereins verbindlich:
- 12.2.1 Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
- 12.2.2 Verbandsgerichtsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
- 12.3 Die unter 12.2.1 und 12.2.2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

13 Auflösungsbestimmung

- 13.1 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Weilburg, das die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

14 Inkrafttreten

- 14.1 Diese von der Mitgliederversammlung am 12. April 2013 beschlossene Fassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.

Jugendordnung des Tanzclub Blau-Orange Weilburg e.V.

1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Die Jugendabteilung des Tanzclub Blau-Orange Weilburg e.V. führt die Farben und den Namen des Vereins.
- 1.2 Mitglied der Jugendabteilung des Tanzclub Blau-Orange Weilburg e.V. im Sinne dieser Jugendordnung sind:
 - 1.2.1 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - 1.2.2 der Jugendausschuss

2 Aufgaben

- 2.1. Die Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - 2.1.2. die Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen.
 - 2.1.3. kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.
 - 2.1.4. Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.
 - 2.1.5. Pflege der internationalen Verständigung.

3 Organe

- 3.1 Die Organe der Jugendabteilung sind:
 - 3.1.1 Jugendversammlung
 - 3.1.2 Jugendausschuss

4 Die Jugendversammlung

- 4.1 Die Jugendversammlung besteht aus:
 - 4.1.1 allen Mitgliedern der Jugendabteilung ab dem vollendeten 12. Lebensjahr
 - 4.1.2 dem Jugendausschuss
- 4.2 Eine Jugendversammlung muss vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist vom Jugendwart spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist, oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der Mitglieder der Jugendabteilung. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart geleitet. Die Jugendversammlung wählt alle 2 Jahre den Jugendwart, den Jugendsprecher und den Jugendausschuss. Alle gewählten Personen sollen aktive Mitglieder des Vereins sein; ihre Wahl ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.

5 Der Jugendausschuss

- 5.1 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 5.1.1 dem Jugendwart, der bei seiner Wahl über 18 Jahre sein muss,
 - 5.1.2 dem Jugendsprecher, der bei seiner Wahl unter 18 Jahre sein soll,
 - 5.1.3 bis zu 4 jugendliche Mitglieder unter Berücksichtigung der Trainingsgruppen.
 - 5.1.4 Der Jugendausschuss berät über Wünsche und Probleme, die sich aus der Arbeit in der Jugendabteilung ergeben.
 - 5.1.5 Bei Vorstandssitzungen ist die Jugendabteilung durch den Jugendwart als voll stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
 - 5.1.6 Der Jugendausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung.

- 5.1.7 Der Jugendwart und der Jugendsprecher sind ständige Vertreter des Vereins beim Verbandsjugendtag des Hessischen Tanzsportverbandes e.V.
- 5.2 Besondere Bestimmungen
 - 5.2.1 Für den Fall, dass ein Jugendausschuss nicht zustande kommt oder sich auflöst, übernimmt der Jugendwart oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Jugendleitung so lange, bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuss zustande kommt. Versuche zur Bildung eines Jugendausschusses sind ggf. halbjährlich zu wiederholen.
 - 5.2.2 Kommt in der Jugendversammlung die Wahl des Jugendwartes nicht zustande, so wählt der Jugendausschuss seinen Vorsitzenden selbst. Ist dies nicht möglich, so übernimmt auch hier ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Aufgaben im Jugendausschuss so lange bis ein Jugendwart gewählt ist.

6 Jugendordnungsänderungen

- 6.1 Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

6 Inkrafttreten

- 6.1 Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Geschäftsordnung des Tanzclub Blau-Orange Weilburg e.V.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Gemäß Ziffer 12.1 der Satzung beschloss die Mitgliederversammlung am 17. März 2006 folgende Geschäftsordnung:

2 Tagesordnung

- 2.1 In der Mitgliederversammlung werden die Tagesordnungspunkte in der angegebenen Reihenfolge erledigt. Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einzelne Punkte von der Tagesordnung streichen oder eine andere Reihenfolge der Tagesordnung beschließen.
- 2.2 Zusätzliche Tagesordnungspunkte sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich zu beantragen.

3 Versammlungsleitung

- 3.1 Der 1. Vorsitzende ist als Leiter der Mitgliederversammlung für die Ordnung und Abwicklung verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
- 3.2 In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sollte keine Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

4 Worterteilung und Rednerfolge

- 4.1 Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 4.2 Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen
- 4.3 Das Wort zur Diskussion wird durch den Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Den Vorstandsmitgliedern ist das Wort auf Wunsch auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- 4.4 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

5 Wort zur Geschäftsordnung

- 5.1 Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist dem Antragsteller sofort und ohne Rücksicht auf noch vorliegende Wortmeldungen das Wort zu erteilen, wenn der Vorredner beendet hat.
- 5.2 „Zur Geschäftsordnung“ kann auch der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden. Dieser Antrag ist erst dann möglich, wenn nach Eröffnung der Diskussion mindestens drei Redner zur Sache gesprochen haben. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte mit absoluter Mehrheit angenommen, sind die bei der Stellung des Antrags noch vorliegenden Wortmeldungen noch abzuwickeln.
- 5.3 Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- 5.4 Bestehen Zweifel darüber, ob es sich um Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ handelt, entscheidet der Versammlungsleiter endgültig.

6 Ordnungsrufe

- 6.1 Der Versammlungsleiter kann jeden Redner bei Abweichung vom Beratungsgegenstand oder bei unsachlichen Ausführungen „zur Sache“ rufen.
- 6.2 Er kann einem Redner beim dritten Aufruf „zur Sache“ das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Aufruf auf diese Folge hingewiesen hat.

7 Anträge

- 7.1 Anträge sind so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.
- 7.2 Abgestimmt wird durch „Handaufheben“ mit Gegenprobe und der Frage nach Stimmenthaltung.

- 7.3 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 7.4 Wird von einem Mitglied „geheime Abstimmung“ beantragt, so hat die Abstimmung geheim mit Stimmzetteln zu erfolgen. Für die Annahme eines Antrages ist die absolute Mehrheit an „Ja-Stimmen“ erforderlich. Der Versammlungsleiter hat jedes Abstimmungsergebnis sofort zu verkünden.

8 Wahlen

- 8.1 Zu Vorstandswahlen ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bilden. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet die Mitgliederversammlung bis alle Vorstandsmitglieder gewählt sind. Der Wahlvorstand hat nach jedem Wahlgang das Ergebnis festzustellen und zu verkünden. Wahlvorschläge werden schriftlich oder durch Zuruf gemacht.
- 8.2 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 8.3 Gewählt ist der Kandidat, der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los, wer in die Stichwahl kommt, und wer in der Stichwahl gewählt ist. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat jeden gewählten Kandidaten sofort zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

9 Kassenprüfer

- 9.1 Die in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer werden durch Zuruf mit absoluter Mehrheit gewählt. Sie sind verpflichtet, auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ein schriftlicher Bericht ist zu den Akten des Vorstandes zu übergeben. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

10 Protokolle

- 10.1 Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen sind.